

**Gemeinde Ruppichteroth,**

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich „Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478“**

Wesentliche Inhalte der von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

| Lfd. Nr. | Eingabesteller                                | Datum    | Wesentliche Inhalte der Anregungen   | Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   |
|----------|---|----------|--|---|--|
| T1       | Aggerverband<br>Herr Dissevelt                | 03.09.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aus Sicht der Abwasserbehandlung ergeben sich keine Bedenken. Das Gebiet ist im Netzplan der KA Büchel als Mischsystem enthalten.</li> <li>– Aus Sicht der Gewässerentwicklung befinden sich innerhalb des Planungsbereichs keine Oberflächengewässer, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbands ist eventuell nur indirekt, im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Es werden Hinweise zur künftigen Niederschlagsentwässerung gegeben: Durch die bauliche Verdichtung und Versiegelung ergeben sich ggf. Änderungen in der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer oder in die Mischwasserkanalisation Vorrang einzuräumen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Die Möglichkeiten zur örtlichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers werden im Rahmen der weiteren Planung geprüft. Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen der Planung eine Baugrunduntersuchung durchgeführt wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul>  | <b>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</b>  |
| T2       | BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH<br>Herr Hennies | 20.04.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Grundstück Brölstraße 17-23 in Ruppichteroth wird vom Bergwerkseigentum des Unternehmens "Sperber I" überdeckt. BARBARA erhebt keine Einwände gegen die Maßnahmen.</li> <li>– Es wird empfohlen eine großzügig dimensionierte, eigentragssichere Grundplatte einzuplanen, da das Grundstück eine Hanglage hat und sich in der Nähe ein Uraltbergbau sowie ein Steinbruch mit Tiefbau befindet.</li> <li>– Es wird darauf verwiesen, dass das Unternehmen für Eingriffe Dritter nicht zuständig ist und auch nicht in Anspruch genommen werden kann. Es wird ausdrücklich auf mögliche Gefahren des Uraltbergbaus und der möglicherweise durch fremde Dritte verursachten Probleme hingewiesen.</li> <li>– Es werden Hinweise zum Verhalten beim Fund von Bodendenkmälern gegeben.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Die Empfehlung zur Planung einer großzügig dimensionierten Grundplatte wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist bekannt und wurde bereits im Rahmen der Baugrunduntersuchung untersucht.</li> <li>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Es wird ein entsprechender Hinweis zum Verhalten beim Fund von Bodendenkmälern in die Bauungsplanunterlagen aufgenommen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.</li> </ul> | <p><b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</b></p> <p><b>Es wird beschlossen, der Stellungnahme durch Aufnahme des Hinweises zu folgen.</b></p> |

| Lfd. Nr. | Eingabesteller  | Datum    | Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen   | Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   |
|----------|---|----------|--|---|--|
| T3       | Bezirksregierung Arnsberg,<br>Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW<br><br>Herr Schneider | 01.09.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Planfläche liegt über dem auf Mangan- und Eisenerz verliehenen noch bestehenden Bergwerksfeld „Sperber 1“ im Eigentum der Barabara Rohstoffbetriebe. Es wird empfohlen, eine grundsätzliche Abstimmung mit der Feldeseigentümerin bezüglich möglicher zukünftiger bergbaulicher Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie weiteren Informationen durchzuführen oder ihr die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Aus bergbehördlicher Sicht werden daher zu der Bauleitplanung keine Bedenken vorgebracht.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die BARBARA Rohstoffbetriebe GmbH wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung informiert. Der Stellungnahme wurde insoweit bereits gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul>   | <b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</b>   |
| T4       | Bezirksregierung Köln<br>Dezernat 51<br><br>Frau Berthelmann                          | 28.09.20 | <p>Es wird darauf hingewiesen, dass nur dann keine Bedenken vorgebracht werden, sofern folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es wird um abwechslungsreiche Freiraumgestaltung sowie um eine Eingrünung des Wohnkomplexes gebeten.</li> <li>– Es soll geprüft werden, ob oberirdische Parkplätze in die Tiefgarage verlegt werden können.</li> <li>– Es soll ein funktionaler Ausgleich wenigstens in Teile am Eingriffsort und damit im unmittelbaren Ortskern von Ruppichteroth für die vom Neubau betroffenen Lebensraumtypen geschaffen werden.</li> <li>– Die Zufahrtmöglichkeit auf das Grundstück von Norden wird kritisch gesehen, da dadurch die Bruchsteinmauer an der Burgstraße beeinträchtigt wird. Hier soll ein möglichst neuer Standort auf dem Gesamtgelände ausgewählt und eine neue Bruchsteinmauer aufgebaut werden. Durch den Abgang weiterer Mauerreste im mittleren Grundstücksteil ist dieser kulturhistorisch bedeutsame Lebensraumtyp auch aufgrund seiner artenschutzfachlichen Bedeutung für eine standortangepasste Tier- und Pflanzenwelt auf dem betroffenen Grundstück zu erhalten.</li> <li>– Da das Gelände nach Norden hin ansteigt soll geprüft werden, ob das geplante 5-stöckige Gebäude sich ohne weiteres in die</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die grünplanerischen Maßnahmen werden im Rahmen der weiteren Planung konkretisiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Die oberirdischen Stellplätze sind für den Solitärbau im Eckbereich Pfarrgasse/B478 vorgesehen. Diese sind als Besucher- und Anwohnerstellplätze geplant und unabhängig vom nordwestlich angrenzenden Planvorhaben erforderlich.</li> <li>– Ein funktionaler Ausgleich am Eingriffsort kann im Rahmen der weiterführenden grünplanerischen Maßnahmen geprüft und ggfls. berücksichtigt werden.</li> <li>– In Abstimmung mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland wird die sanierungsbedürftige Mauer durch die Gemeinde im Jahr 2021 neu aufgebaut. Dabei wird ein 1,5 m breiter Durchgang zu dem geplanten Gebäude an der Burgstraße geschaffen. Auch dieser Durchgang wurde bereits abgestimmt. Eine Zufahrt von der Burgstraße aus erfolgt nicht. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 wurde die Mauer berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Eine differenzierte Ausgestaltung beziehungsweise Festsetzung der Geschosse wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine</li> </ul> | <b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im weiteren Verfahren.</b> |

| Lfd. Nr. | Eingabesteller  | Datum    | Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen  | Stellungnahme   | Beschlussvorschlag   |
|----------|---|----------|---|---|--|
|          |   |          | Umgebungsbebauung entlang der Burgstraße und in das vorhandene Ortsbild passt. Möglicherweise könnte eine reduzierte Geschosshöhe, die nicht über die Höhe der im Süden geplanten Gebäude hinausragt, ein harmonisches Erscheinungsbild des Ortskerns in dieser Hanglage gewährleisten. Eine Eingrünung im Ortskern könnte dadurch sicherlich auch erleichtert werden.  | Abstimmung mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege in Bezug auf die baulichen Höhen ist bereits erfolgt. In diesem Zusammenhang soll die Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe aufgenommen werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass das straßenseitige Erscheinungsbild entlang der Burgstraße durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.<br>Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Festsetzung von bis zu fünf Vollgeschossen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (ansteigendes Geländeniveau nach Norden hin) gewählt wurde. |  |
| T5       | Bezirksregierung Köln<br>Dezernat 53<br><br>Herr Pleiß                                    | 01.09.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Belange des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln sind nicht durch die Bauleitplanung betroffen.</li> <li>– Mit Bezug auf Kapitel 6 Absatz 1 des Umweltberichtes zur FNP-Änderung wird darauf hingewiesen, dass sich die Berücksichtigung von angemessenen Sicherheitsabständen nicht auf „produzierende Betriebe mit besonderer Störanfälligkeit“ beschränkt.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird gesondert auf das Verfahren zur "31. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478" verwiesen.</li> </ul>   | <b>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</b>  |
| T6       | DFS Deutsche Flugsicherung<br><br>Herr Heißler<br>Herr Kuchenbecker                       | 26.08.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Bedenken bzw. Anregungen.</li> </ul>   | – entfällt  |  |
| T7       | Landesbetrieb Straßenbau NRW<br><br>Regionalniederlassung Rhein-Berg<br><br>Herr Czymmeck | 25.09.20 | <p>Die Stellungnahme vom 14.09.20 wird zurück genommen. Es wird allerdings auf folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neue Zufahrten an die Bundesstraße – auch innerhalb der Ortsdurchfahrt – sind in der Beteiligung im Bauantragsverfahren mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.</li> <li>– Sollten sich durch das Vorhaben der Gemeinde Änderungen an der Bundesstraße ergeben, so sind die zugehörigen Planungen frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen und durch Straßen.NRW genehmigen zu lassen. Hierzu wird der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Bestand eine Zufahrt zum Plangebiet vorhanden ist. Eine Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Straßen.NRW in Bezug auf die geplante Zufahrt, wird jedoch im Rahmen der weiteren Planung geführt.</li> <li>– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul>  | <b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</b> |

| Lfd. Nr. | Eingabesteller   | Datum    | Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen  | Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  |
|----------|--|----------|---|---|---|
|          |  |          | Durch die Straßenbauverwaltung werden keine Kosten übernommen.  |   |   |
| T8       | Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen<br>Herr Timmer | 23.09.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundsätzlich keine Bedenken. Die Planung wird vielmehr begrüßt. Es werden Anmerkungen zum landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem darauf basierenden Umweltbericht gemacht:</li> <li>– Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP zu berücksichtigen.</li> <li>– Aufgrund der Zielsetzung des §1 BNatSchG besteht kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden.</li> <br/> <li>– Für diese Kompensation fehlt die rechtliche Grundlage. Deshalb hält die Landwirtschaftskammer die im Landespflegerischen Fachbeitrag unter Nr. 6.2 zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach der Bewertungsmethode „Oberbergisches Verfahren“ für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten 8.224 Bodenwertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.</li> <li>– In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die dem Ökokonto der Gemeinde Ruppichteroth zu Grunde liegenden Kompensationsmaßnahmen das Kriterium der Multifunktionalität erfüllen, so dass der Schutz des Faktors Boden gewährleistet wird.</li> <li>– Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Planungen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <br/> <li>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Landwirtschaftliche Flächen sind durch die Planung nicht betroffen.</li> <br/> <li>– Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt und der regelmäßigen Betroffenheit im Einzelfall werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig, die die Bewertungsverfahren für Biotopeingriffe unvollständig berücksichtigen.</li> <li>– Grundlage für den besonderen Bodenschutz sind die §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie dem Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG).</li> <br/> <li>– Der Rhein-Sieg-Kreis hat auf dieser Grundlage die Anforderungen einer Bewertung von Eingriffen in Böden und deren Ausgleich im Rahmen der Bauleitplanung 2018 veröffentlicht.</li> <br/> <li>– Der Ausgleich für Biotope und Boden erfolgt in der Regel komplementär das heißt, dass gesonderte Flächen nur für den Ausgleich der Bodenfunktionen nicht ausgewiesen werden.</li> </ul> | <p><b>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</b></p><br><p><b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</b></p> |
| T9       | LVR – Amt für Denkmalpflege                              | 02.10.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neben der denkmalgeschützten Mauer ist auch das benachbarte Schullandheim betroffen. Es wird darum gebeten, dieses Denkmal</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Denkmal wird innerhalb der Begründung aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt.</li> </ul>  | <p><b>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen</b></p>  |

| Lfd. Nr. | Eingabesteller  | Datum    | Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen  | Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  |
|----------|---|----------|---|---|---|
|          | Frau Hamacher   |          | <p>in der Begründung des B-Plans aufzunehmen und die Auswirkungen auf das Denkmal zu beschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Neubauvorhaben soll sich dem Denkmal gegenüber nicht – etwa auf Grund seiner Höhe – dominant in den Vordergrund drängen oder dessen städtebauliche Wirkung beeinträchtigen. Gegenüber dem zuletzt vorgelegten Entwurf vom 16.12.2019 gibt es keine Bedenken. Der B-Plan sieht jedoch ein fünfgeschossiges Gebäude vor. Es wird darum gebeten, im Rahmen der erneuten Offenlage die Dachform zu benennen und Trauf- und Firsthöhen NN anzugeben, zumindest für das Gebäude entlang der Burgstraße.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Festsetzung einer Dachform sowie einer maximalen Trauf- und Firsthöhe werden im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt. Eine Abstimmung hierzu wurde bereits geführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul> | <b>bzw. den Sachverhalt zu prüfen.</b>  |
| T10      | LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland<br><br>Frau Kreuzberg | 18.09.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Von der Planfläche sind keine archäologischen Plätze bekannt. Das Areal liegt im Bereich des historischen Ortskerns von Ruppichteroth, dessen Ursprünge bis in das 12. Jh. zurückreichen. In der näheren Umgebung sind jedoch keine Befunde oder Funde bekannt, die von einer mittelalterlich-neuzeitlichen Besiedlung zeugen. Auch auf historischen Kartierungen des 19. Jh. ist im Bereich der Planfläche keine Bebauung verzeichnet. Es sind aufgrund der verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Daher ist nur eine Prognose möglich.</li> <li>– Es wird auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei Bodendenkmälern verwiesen und gebeten einen Hinweis diesbezüglich in die Planunterlagen mit aufzunehmen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Der Stellungnahme wird durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises zum Verhalten beim Fund von Bodendenkmälern innerhalb der Planunterlagen gefolgt.</li> </ul>                | <p><b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</b></p> <p><b>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</b></p> |
| T11      | LVR – Liegenschaften<br><br>Herr Ludes                              | 21.09.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Bedenken.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– entfällt</li> </ul>  |   |
| T12      | NABU Rhein Sieg<br><br>Herr Rauer                                   | 28.09.20 | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Bedenken.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– entfällt</li> </ul>  |   |
| T13      | RSAG<br><br>Herr Otto<br>Herr Mundorf                               | 31.8.20  | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Bedenken.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– entfällt</li> </ul>  |   |

| Lfd. Nr. | Eingabesteller   | Datum    | Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen   | Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   |
|----------|--|----------|--|--|--|
| T14      | Rhein-Sieg-Kreis<br>Bevölkerungsschutz<br><br>Herr Blinzler  | 25.08.20 | <p>Es wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Gebäude mit mehr als 3 Vollgeschossen (hier 5) und einer Grundflächenzahl von 0,8 ist eine Löschwassermenge von 1.600 Liter pro Minute mindestens zwei Stunden erforderlich. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.</li> <li>– Die in dem Gebiet geplanten Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt (öffentliche Straße) erreichbar sein. Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein, ist eine befahrbare Zufahrt gemäß §5 BauO NRW zu planen und zu kennzeichnen. Bei der Ausführung einer Feuerwehrezufahrt bzw. Aufstell- und Bewegungsflächen, sind die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr in Fassung Februar 2007 zu beachten.</li> <li>– Es wird darauf hingewiesen, dass die Feuerwehr Ruppichteroth über keine Kraftfahrdrehleiter verfügt und somit der 2. Rettungsweg über tragbare Leiter der Feuerwehr, welche bis max. ins 2. OG reicht, sichergestellt werden muss. Bei Bauvorhaben ab Gebäude der Gebäudeklasse 4 ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Sicherstellung (Objektschutz) der benötigten Löschwassermenge wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt. Die brandschutztechnischen Bestimmungen werden im Rahmen der weiteren Planung mit den entsprechenden Fachstellen erörtert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Der Sachverhalt wird im Rahmen der weiteren Planung geprüft. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> </ul> | <b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</b> |
| T15      | Rhein-Sieg-Kreis<br>Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung<br><br>Frau Trompertz | 24.09.20 | <p><u>Umwelt- und Naturschutz</u><br/><u>Immissionsschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Eckbereich Pfarrgasse/B478 ist ein Gebäude mit Mischnutzung unter anderem mit Wohnungen geplant. Die hier vorgesehene Baugrenze befindet sich lediglich 10 Meter entfernt von der nicht abgeschirmten Anlieferungszone des Aldi-Marktes. Nach überschlägigen Berechnungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm an der geplanten Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn durch eine Schallimmissionsprognose nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Urbanes Gebiet an der geplanten Wohnbebauung eingehalten</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm wird im Rahmen des weiteren Verfahrens durch einen entsprechenden Fachgutachter geprüft. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden in die Bebauungsplanunterlagen übernommen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.</li> </ul>   | <b>Es wird beschlossen, der Stellungnahme zu folgen.</b>         |

| Lfd. Nr. | Eingabesteller | Datum | Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen   | Stellungnahme  | Beschlussvorschlag   |
|----------|----------------|-------|--|--|--|
|          |                |       | <p>werden. Dabei sollen die gesamten Emissionen des Aldi-Marktes sowie eine mögliche Vorbelastung durch andere Betriebe berücksichtigt werden.</p> <p><u>Natur-, Landschafts- und Artenschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Keine Bedenken. Es bestehen allerdings Defizite bei den vorgelegten Unterlagen</li> </ul> <p><u>FFH-Verträglichkeitsprüfung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Da die FFH-Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall der für Mischwassereinleitungen zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt, wird empfohlen, mit dieser die Inhalte der Verträglichkeitsprüfung zu klären.</li> <li>– Nach Auffassung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz erstrecken sich die inhaltlichen Defizite der Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Folgendes: Die FFH-Verträglichkeitsprüfung geht davon aus, dass allein der hydraulische Nachweis nach BWK-M3 für die bestehende Einleitung ausreichend ist, eine Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie und/oder charakteristischen Arten auszuschließen. Diese Kausalität besteht jedoch nicht, da die Prüfung nach BWK andere Prüfkriterien hat und nicht explizit auf Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie abhebt.</li> </ul> <p>Die Unterlagen Zur Prüfung sollten folgende Punkte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Untersuchungsraum umfasst 400m unterhalb der Einleitung in Strömungsrichtung.</li> <li>– Darstellung der kartierten Lebensraumtypen und der im UG potenziell vorkommenden Erhaltungsziel-Arten.</li> <li>– Abfrage bei Fischereirechtshaber und Auswertung von <a href="http://fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de">fischinfo.naturschutzinformationen.nrw.de</a> hinsichtlich bekannter FFH-relevanter Fisch- und Rundmäulervorkommen sowie deren Habitate</li> <li>– Ergebnis einer Ortsbesichtigung (bei geeigneten Abflussverhältnissen und ausreichender Gewässerklarheit), ob für FFH-Arten besonders sensible Lebensräume, zum Beispiel:</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</li> <li>– Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Ruppichteroth führt für Einleitungen in ein Gewässer einen Nachweis nach BWK M3 /M7 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse). Dadurch ist sichergestellt, dass die ökologisch verträgliche hydraulische und stoffliche Belastung bei den Einleitungen in das FFH-Gebiet Bröl eingehalten wird. Durch den Nachweis nach BWK M3/M7 wird der hohe ökologische Wert und die Empfindlichkeit von Fließgewässern gegenüber Restbelastungen aus Einleitungen im Hinblick auf die Europäische Wasserrahmenrichtlinie beachtet. Das Merkblatt berücksichtigt insbesondere Gewässer mit besonderem Schutzbedürfnis als Laichgewässer für Großsalmoniden wie Lachs und Meerforelle). Die Mengen der vorgesehenen Einleitungen werden noch durch ein zu beauftragendes Entwässerungskonzept ermittelt und mit den Eigenbetrieben Ruppichteroth abgestimmt.</li> <li>– Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Naturschutzbehörde wird vor der Offenlage über die Ergebnisse informiert.</li> </ul> | <p><b>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</b></p> <p><b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Ein Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</b></p> <p><b>Es wird beschlossen, den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen.</b></p> |



| Lfd. Nr. | Eingabesteller | Datum | Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen   | Stellungnahme   | Beschlussvorschlag  |
|----------|----------------|-------|--|---|---|
|          |                |       | <p>unterirdischer Gebäudeteile (Tiefgaragen) festzusetzen sowie eine verbindliche Begrünung der oberirdischen Stellplätze vorzusehen.</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenfüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswerte des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“- anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis der Einbaustelle vorzulegen.</li> </ul> <p><u>Gewässerschutz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird empfohlen, bei der Änderung des Bebauungsplans die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge – insbesondere die Vermeidung und Verringerung und Vorbeugung von Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen - zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><u>Erneuerbare Energien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden.</li> <li>- Daher wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen beziehungsweise Solaranlagen, Wärmepumpen und Blockheizkraftwerke zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080-4120 kWh/m<sup>2</sup>/a und bei</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Festsetzung einer Begrünung nicht-überbauter unterirdische Gebäudeteile soll Gegenstand der weiteren Planung werden. Hierdurch soll ein qualitativ hochwertiger Innenraum für die Bewohnerinnen und Bewohner ermöglicht werden. Die Begrünung von oberirdischen Stellplätze wird im Rahmen der weiteren Planung geprüft. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt.</li> <li>- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im weiteren Verfahren.</li> <li>- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt im weiteren Verfahren.</li> <li>- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.</li> </ul> | <p><b>Es wird beschlossen, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.</b></p> |

Gemeinde Ruppichteroth, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 1.01/3 Ruppichteroth Mitte für den Bereich „Ecke Burgstraße/Pfarrgasse/B478“

| Lfd. Nr. | Eingabesteller | Datum | Wesentliche Inhalte der vorgebrachten Anregungen | Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|----------|----------------|-------|--|---------------|--------------------|
|----------|----------------|-------|--|---------------|--------------------|

|  |  |  |   |  |  |
|--|--|--|---|--|--|
|  |  |  | Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m <sup>2</sup> /a. |  |  |
|--|--|--|---|--|--|

Stand: 09.12.2020